



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2015/01248**
Datum: 08.12.2015
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: FB Planen
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Planungsangelegenheiten	12.01.2016	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	28.01.2016	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Bebauungsplan Nr. 164 „Justizvollzugsanstalt Halle, Dessauer Straße“
- Beschluss zur öffentlichen Auslegung**

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die Änderung des Geltungsbereiches des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 164 „Justizvollzugsanstalt Halle, Dessauer Straße“ (Aufstellungsbeschluss vom 29.01.2014, Beschluss-Nr. V/2013/12087). Der Geltungsbereich wird vergrößert und umfasst künftig eine Fläche von 26,37 ha. Die Planungsziele gemäß dem Aufstellungsbeschluss vom 29.01.2014, Beschluss-Nr. V/2013/12087 bleiben bestehen.
2. Der Stadtrat bestätigt den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 164 „Justizvollzugsanstalt Halle, Dessauer Straße“ in der Fassung vom 08.12.2015 sowie die Begründung zum Entwurf mit dem Umweltbericht in gleicher Fassung.
3. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 164 „Justizvollzugsanstalt Halle, Dessauer Straße“ in der Fassung vom 08.12.2015 sowie die Begründung zum Entwurf mit dem Umweltbericht in gleicher Fassung, sind öffentlich auszulegen.

Uwe Stäglin
Beigeordneter

Finanzielle Auswirkungen:

Die personellen Ressourcen zur Betreuung der Verfahren und die hoheitlichen Aufgaben (Öffentlichkeitsbeteiligungen, Abwägung) sind im Produkt Räumliche Planung PSP-Element 1.51101 veranschlagt.

Der Stadt Halle (Saale) entstehen keine Kosten für die Herstellung der öffentlichen Verkehrsflächen (Planstraße A und Aufweitung Einmündungsbereich Dessauer Straße). Als Folgekosten der Planung fallen jedoch Unterhaltungskosten für diese Verkehrsflächen in Höhe von ca. 13.000 €/Jahr an (Unterhaltung von Gemeindestraßen, PSP-Element 1.54101).

Als weitere Kosten entstehen der Stadt Halle (Saale) für den perspektivisch vorgesehenen gemeinsamen Geh- und Radweg auf der Ostseite der Dessauer Straße (innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes) Grunderwerbskosten in Höhe von ca. 44.000 €, Herstellungskosten in Höhe von ca. 34.000 € und Unterhaltungskosten in Höhe von ca. 1.500 €/Jahr. Die Unterhaltungskosten sind der Unterhaltung von Gemeindestraßen, PSP-Element 1.54101 zuzuordnen. Die Grunderwerbskosten und die Herstellungskosten sind jedoch noch nicht in die mittelfristige Haushaltsplanung eingeordnet.

Zusammenfassende Sachdarstellung

Bebauungsplan Nr. 164 „Justizvollzugsanstalt Halle, Dessauer Straße“

Beschluss zur öffentlichen Auslegung

Planungsanlass und Verfahren

Im Zusammenhang mit der Justizvollzugsreform des Landes Sachsen-Anhalt besteht die Absicht, die vorhandene Nebenstelle der Justizvollzugsanstalt (JVA) in der Wilhelm-Busch-Straße auszubauen. Gemäß Kabinettsbeschluss vom 21. Februar 2012 wurde durch die Landesregierung festgelegt, dass der Justizvollzug in Sachsen-Anhalt auf drei Einrichtungen zu konzentrieren ist. Unter Einbeziehung einer geringfügigen Erweiterungsfläche im Norden des bisherigen Standortes Wilhelm-Busch-Straße soll in Halle ein modernes Gefängnis entstehen. Aktuell verfügt der Standort über ca. 370 Haftplätze, im Ergebnis der Reform geht das Land derzeit von 600 Haftplätzen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen wie z. B. Werkstatt/Werkhalle, Küche und Wäscherei aus.

Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 164 wurde am 29. Januar 2014 durch den Stadtrat (Beschluss Nr. V/2013/12087) gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 12. Februar 2014 im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 4/2014.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 3/2015 am 11. Februar 2015 ortsüblich bekanntgemacht. Die Beteiligung wurde in Form einer öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplans in der Zeit vom 16. Februar 2015 bis zum 20. März 2015 und einer Bürgerversammlung am 24. Februar 2015 durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 11. Februar 2015.

Es wurden überwiegend zustimmende Stellungnahmen abgegeben.

Die HAVAG hat sich in ihrer Stellungnahme gegen die bauliche Abtrennung der Herbert-Post-Straße von der Wilhelm-Busch-Straße ausgesprochen, da dies mit großen Umwegen für die Fahrgäste verbunden ist und eine Abwanderung von Kunden befürchtet wird. Um eine angemessene ÖPNV-Erschließung zu ermöglichen, ist südlich der Anbindung der Planstraße A an die Dessauer Straße außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans die Errichtung je einer barrierefreien Haltestelle pro Fahrtrichtung vorgesehen, die die OBS GmbH bedienen könnte.

Von der HWS GmbH wurden Informationen zur künftigen Erschließung des Plangebietes hinsichtlich der Schmutz- und Regenwasserableitung gegeben, die in die Begründung eingeflossen sind.

Von der unteren Wasserbehörde wurden ebenfalls Hinweise zur Schmutz- und Regenwasserableitung gegeben, die in die Begründung eingearbeitet wurden.

Aus der Öffentlichkeit sind im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung keine Stellungnahmen eingegangen, die für die Festsetzungen des Bebauungsplanes relevant sind.

Mit dem Entwurf des Bebauungsplanes soll nun die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.

Übergeordnete Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Festsetzung eines Sondergebietes Justizvollzugsanstalt gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO unter Einbeziehung angrenzender Flächen soll der Standort der JVA langfristig gesichert und Erweiterungsmöglichkeiten geschaffen werden. Die beabsichtigte Erweiterung des bereits vorhandenen offenen Vollzuges im Bereich der städtischen Grundstücke entlang der Wilhelm-Busch-Straße kann damit ebenfalls gewährleistet werden.

Die vorhandenen Einrichtungen am Standort wie das Polizeiversorgungslager, die Diensthundföhreereinheit und das Landesamt für Verbraucherschutz sollen ebenfalls über eine entsprechende Gebietsausweisung als Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO gesichert werden. Gleichzeitig können für das Gewerbegebiet perspektivische Nachnutzungsmöglichkeiten aufgezeigt werden.

Für das Revierkommissariat Nördlicher Saalekreis soll die Sicherung am Standort über die Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB erfolgen.

Für das Maß der baulichen Nutzung sowie die Höhe der zukünftigen Bebauung werden sowohl die vorhandene Umgebung und der Übergang zur Landschaft berücksichtigt als auch die Vorgaben aus der technischen Erschließung, um ein Einfügen des Vorhabens am Standort zu gewährleisten.

Im Plangebiet soll die Umsetzung des grünordnerischen Zielkonzepts u. a. dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen einschließlich deren nachhaltigen Entwicklung sowie dem Erhalt eines angemessenen Orts- und Landschaftsbildes dienen.

Die verkehrliche Erschließung des JVA-Geländes soll künftig von der Dessauer Straße über eine neu zu schaffende Anbindung erfolgen. Die neue Straßenanbindung bis zur Herbert-Post-Straße ist als öffentliche Straße vorgesehen. Über diese Straße sollen weitere private Anlieger erschlossen werden. Die heutige verkehrliche Erschließung der JVA an der Wilhelm-Busch-Straße soll aufgegeben werden und künftig nur als Notzufahrt dienen. Durch diese Veränderungen kann das Verkehrsaufkommen im Bereich der Wilhelm-Busch-Straße reduziert werden.

Pro und Contra

Pro:

Die Erweiterung der JVA sichert langfristig deren Bestand am Standort Halle. Dies trägt zur Sicherung von Arbeitsplätzen sowohl in der JVA selbst als auch bei mittelständischen Betrieben in der Stadt und der Region bei, die Dienstleistungsfunktionen übernehmen. Im Zuge des Erweiterungsvorhabens kann zudem die derzeitige Erschließungssituation der JVA zugunsten der umgebenden Wohnbebauung verbessert werden.

Contra:

Die Planung greift im Norden in den Landschaftsraum Posthornteiche ein. Allerdings werden die baulichen Eingriffe eher gering ausfallen.

Weiterhin kommt es zu Eingriffen in die Kleingartenanlage und das Gelände der sozialen Einrichtung in der Nachbarschaft der Haftanstalt, denn für die Erweiterung der JVA werden anteilig auch dort Flächen benötigt. Dies gefährdet aber weder die Existenz der Kleingartenanlage noch die der sozialen Einrichtung.

Im Rahmen von frühzeitigen Informationsveranstaltungen des Landes äußerten sich viele Anwohner kritisch zu diesem Vorhaben, da sie Beeinträchtigungen der Wohnqualität und des Grundstückswertes fürchten.

Anlagen:

- Anlage 1 Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 164
- Anlage 2 Begründung zum Entwurf, Fassung vom 08.12.2015
- Anlage 3 Verkehrsgutachten, Fassung vom 30.10.2015
- Anlage 4 Schallgutachten, Fassung vom 02.09.2015